

## VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/14	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte.	540
57/15	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter.....	541
57/16	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit.....	543
57/17	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfunddreißigste Tagung	544
57/18	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten.....	545
57/19	Verbesserung der Koordinierung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und Stärkung des Sekretariats der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht.....	549
57/20	Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht .....	549
57/21	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Tagung.....	550
57/22	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland .....	552
57/23	Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs.....	553
57/24	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen .....	555
57/25	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind .....	556
57/26	Verhütung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten.....	560
57/27	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus .....	561
57/28	Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal .....	564
57/29	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an Partner für Bevölkerung und Entwicklung.....	566
57/30	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Asiatische Entwicklungsbank .....	566
57/31	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Zentrum für Migrationspolitik	566
57/32	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interparlamentarische Union .....	566

**RESOLUTION 57/14**

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/559, Ziffer 8)<sup>1</sup>.

**57/14. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994, 51/155 vom 16. Dezember 1996, 53/96 vom 8. Dezember 1998 und 55/148 vom 12. Dezember 2000,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>2</sup>,

*mit Dank* an die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs,

*überzeugt* von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfassten Umständen bis zu der möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Möglichkeit, gemäß Artikel 90 des Protokolls I<sup>3</sup> im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Internationale Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen, und unter Hinweis darauf, dass die Internationale Ermittlungskommission gegebenenfalls durch ihre Guten Dienste die Wiederherstellung der Achtung der Genfer Abkommen<sup>4</sup> und des Protokolls erleichtern kann,

*sowie unter nachdrücklichem Hinweis* darauf, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll angewandt

wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen und die beiden Zusatzprotokolle<sup>5</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Zahl der einzelstaatlichen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die auf einzelstaatlicher Ebene an der Beratung von Behörden über die Durchführung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts mitwirken,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Tagung von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vom 25. bis 27. März 2002 in Genf veranstaltete, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungsaustausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

*eingedenk* der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der beiden Zusatzprotokolle,

*darin erinnernd*, dass sich die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz von Kriegsoptionen ausgearbeiteten Empfehlungen zu eigen gemacht hat, so auch die Empfehlung, dass der Verwahrer der Genfer Abkommen regelmäßige Tagungen der Vertragsstaaten dieser Abkommen veranstalten soll, um allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu behandeln,

*erfreut* darüber, dass am 26. März 1999 in Den Haag ein zweites Protokoll<sup>6</sup> zu der Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>7</sup> verabschiedet wurde, und mit Genugtuung über die bisher eingegangenen Ratifikationen,

*anerkennend*, dass sich das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>8</sup> auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Aus-

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>2</sup> A/57/164 und Add.1.

<sup>3</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512.

<sup>4</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>6</sup> *International Legal Materials*, Vol. XXXVIII, S. 769.

<sup>7</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

<sup>8</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

druck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

*aner kennend*, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

*Kenntnis nehmend* von dem im Juni 2002 begangenen fünf- undzwanzigsten Jahrestag der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen sowie von den insbesondere von der Schweiz und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz organisierten Gedenkveranstaltungen, die an die wichtige Errungenschaft des verstärkten Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erinnerten,

1. *begrüßt* die nahezu universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949<sup>4</sup> und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977<sup>5</sup>;

2. *appelliert* an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I<sup>3</sup> sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>7</sup> und der beiden dazugehörigen Protokolle sowie anderer einschlägiger Verträge des humanitären Völkerrechts zu werden, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem auf der siebenundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedeten Aktionsplan, insbesondere von dem erneuten Hinweis auf die Wichtigkeit des universalen Beitritts zu den Verträgen des humanitären Rechts und ihrer wirksamen Durchführung auf einzelstaatlicher Ebene, und begrüßt die von vielen Staaten unternommenen Anstrengungen zur Erfüllung ihrer auf dieser Konferenz gemachten Zusagen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss;

8. *begrüßt* es, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des huma-

nitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

9. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl einzelstaatlicher Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, zur Förderung der Einbindung der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

10. *begrüßt ferner* das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>9</sup> am 12. Februar 2002 und fordert alle Staaten auf, zu erwägen, Vertragsparteien dieses Protokolls zu werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung, ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen, einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene;

12. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 57/15

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/560, Ziffer 7)<sup>10</sup>.

### 57/15. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs<sup>11</sup>,*

<sup>9</sup> Resolution 54/263, Anlage I.

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>11</sup> A/57/99 und Corr.1 und Add.1 und 2 und A/INF/56/6 und Add.1.

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

*überzeugt*, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

*bestürzt* über die in jüngster Zeit verübten Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler zwischenstaatlicher Organisationen, die unschuldige Menschenleben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

*mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls* für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

*besorgt* über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

*erfreut* über die diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

*in der Überzeugung*, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>11</sup>;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen und in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 erwähnten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich kraft Amtes in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu treffen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewährleisten, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Rechtsakte zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den für eine friedliche Streitbeilegung zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, so auch von den Guten Diensten des Generalsekretärs, und ersucht den

Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *ersucht*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß erfolgte, und, soweit möglich, den Staat, in dem sich der Tatverdächtige aufhält, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu stellen, und im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften nach Abschluss des Verfahrens gegen den Täter über dessen Ausgang Mitteilung zu machen sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich derartige Verstöße wiederholen;

c) die Bericht erstattenden Staaten, zu erwägen, von den Leitlinien des Generalsekretärs<sup>12</sup> Gebrauch zu machen beziehungsweise sie zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) allen Staaten unverzüglich ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das sie an das Ersuchen in Ziffer 10 erinnert;

b) die ihm gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte nach Erhalt unverzüglich an alle Staaten weiterzuleiten, sofern der Bericht erstattende Staat nichts anderes beantragt;

c) wenn angebracht, die unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 10 vorgesehenen Berichtsverfahren hinzuweisen, wenn gemäß Ziffer 10 a) ein schwerer Verstoß gemeldet wurde;

d) die Staaten, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, zu ermahnen, wenn die Berichte gemäß Ziffer 10 a) oder die Folgeberichte gemäß Ziffer 10 b) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten in dem in Ziffer 11 a) genannten Rundschreiben zu bitten, ihm ihre Auffassungen zu den Maßnahmen mitzuteilen, die zu ergreifen sind oder bereits ergriffen wurden, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

<sup>12</sup> A/42/485, Anlage.

a) Informationen über den Stand der Ratifikationen der in Ziffer 8 genannten Rechtsakte beziehungsweise der Beitritte zu diesen;

b) eine Zusammenfassung der gemäß den Ziffern 10 und 12 eingegangenen Berichte beziehungsweise zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

14. *bittet* den Generalsekretär, etwaige Auffassungen, die er zu den in Ziffer 13 genannten Angelegenheiten zu äußern wünscht, in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 57/16**

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/561, Ziffer 7)<sup>13</sup>.

**57/16. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/55 vom 9. Dezember 1991, 49/61 vom 9. Dezember 1994, 52/151 vom 15. Dezember 1997, 53/98 vom 8. Dezember 1998, 54/101 vom 9. Dezember 1999, 55/150 vom 12. Dezember 2000 und 56/78 vom 12. Dezember 2001,

*nach Behandlung* des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 55/150 über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit<sup>14</sup>,

*feststellend*, dass nur noch wenige offene Fragen verbleiben,

*betonend*, wie wichtig einheitliche und klare Rechtsvorschriften betreffend die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit sind,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit<sup>14</sup>;

2. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 24. bis 28. Februar 2003 erneut zusammentreten soll, um einen letzten Versuch zu unternehmen, die Bereiche, in denen Einvernehmen besteht, zu konsolidieren und noch ausstehende Fragen zu klären, mit dem Ziel, auf der Grundlage der von der Völkerrechts-

<sup>13</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>14</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 22 (A/57/22).*

kommission auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit<sup>15</sup> sowie der Beratungen in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses und des Ad-hoc-Ausschusses und ihrer Ergebnisse<sup>16</sup> ein allgemein annehmbares Rechtsinstrument auszuarbeiten und eine Empfehlung zur Form dieses Rechtsinstruments abzugeben;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse seiner Arbeit Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 57/17

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)<sup>17</sup>.

#### 57/17. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfunddreißigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Ent-

wicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über ihre fünfunddreißigste Tagung<sup>18</sup>,

*besorgt* darüber, dass die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

*erneut erklärend*, dass die Kommission als das zentrale Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts den Auftrag hat, die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfunddreißigste Tagung<sup>18</sup>;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht das Mustergesetz über die Schlichtung in internationalen Handelssachen fertiggestellt und verabschiedet hat<sup>19</sup>;

3. *lobt* die Kommission für die Fortschritte bei ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit, des Insolvenzrechts, des elektronischen Geschäftsverkehrs, der privat finanzierten Infrastrukturprojekte, der Sicherungsrechte und des Transportrechts;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist, und

<sup>15</sup> *Yearbook of the International Law Commission, 1991*, Vol. II, Zweiter Teil (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.9 (Part 2)), Dokument A/46/10, Kap. II, Ziffer 28.

<sup>16</sup> Siehe A/C.6/54/L.12 und A/C.6/55/L.12; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/54/SR.30) und Korrigendum; ebd., *Fifty-fifth Session, Sixth Committee*, 30. und 31. Sitzung (A/C.6/55/SR.30 und 31) und Korrigendum; und ebd., *Fifty-seventh Session, Supplement No. 22 (A/57/22)*; und ebd., *Fifty-seventh Session, Sixth Committee*, 18. und 19. Sitzung (A/C.6/57/SR.18 und 19).

<sup>17</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>18</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/57/17)*.

<sup>19</sup> Ebd., Anhang I.

a) dankt in diesem Zusammenhang der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Brasilien, Ecuador, Indonesien, Kambodscha und Vietnam;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

c) appelliert in diesem Zusammenhang abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

5. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

6. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

7. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *ersucht* in Anbetracht des erweiterten Arbeitsprogramms der Kommission den Generalsekretär *erneut*, das Sekretariat der Kommission im Rahmen der innerhalb der Organisation verfügbaren Ressourcen zu stärken, um die wirksame

Durchführung des Programms der Kommission sicherzustellen und zu verbessern, möglichst während des gegenwärtigen Zweijahreszeitraums und auf jeden Fall während des Zweijahreszeitraums 2004-2005.

### RESOLUTION 57/18

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)<sup>20</sup>.

#### 57/18. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten

*Die Generalversammlung,*

*aner kennend*, wie wertvoll für den internationalen Handel Methoden für die Beilegung von Handelsstreitigkeiten sind, mit denen die Streitparteien einen Dritten oder Dritte ersuchen, sie bei ihrem Versuch zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit zu unterstützen,

*feststellend*, dass solche Methoden der Streitbeilegung, die als Schlichtung, Mediation oder mit einem Begriff von ähnlicher Bedeutung bezeichnet werden, in der internationalen und innerstaatlichen Handelspraxis als Alternative zu einem Rechtsstreit zunehmend zur Anwendung gelangen,

*in der Erwägung*, dass die Anwendung solcher Methoden der Streitbeilegung erhebliche Vorteile mit sich bringt, namentlich die Verringerung der Fälle, in denen Streitigkeiten zur Beendigung einer Handelsbeziehung führen, die Erleichterung der Verwaltung internationaler Transaktionen durch die Handelspartner sowie Einsparungen seitens der Staaten im Bereich der Rechtspflege,

*in der Überzeugung*, dass die Ausarbeitung von Mustervorschriften zu diesen Methoden, die für Staaten mit unterschiedlicher Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung annehmbar sind, zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen würde,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht das Mustergesetz zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten<sup>21</sup> fertiggestellt und verabschiedet hat,

*der Auffassung*, dass das Mustergesetz den Staaten sehr dabei behilflich sein wird, ihre Rechtsvorschriften über die Nutzung moderner Schlichtungs- oder Mediationsmethoden zu stärken beziehungsweise solche Rechtsvorschriften auszuarbeiten, wo sie noch nicht bestehen,

*feststellend*, dass der Ausarbeitung des Mustergesetzes die erforderlichen Beratungen und ausführliche Konsultationen mit den Regierungen und interessierten Kreisen vorangingen,

<sup>20</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>21</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/57/17), Anhang I.*

davon überzeugt, dass das Mustergesetz zusammen mit der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/52 vom 4. Dezember 1980 empfohlenen Schlichtungsordnung maßgeblich zur Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für die gerechte und effiziente Beilegung von Streitigkeiten beiträgt, die in den internationalen Handelsbeziehungen entstehen,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustergesetzes zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten und für die Ausarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht und seine Anwendung;

2. ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Mustergesetz zusammen mit dem Leitfaden für seine Umsetzung in innerstaatliches Recht allgemein bekannt gemacht und zur Verfügung gestellt wird;

3. empfiehlt allen Staaten, die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht gebührend zu prüfen, da es wünschenswert ist, über einheitliche Rechtsvorschriften für Streitbeilegungsverfahren zu verfügen, wie auch in Anbetracht der besonderen Notwendigkeiten der Praxis der Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten.

## Anlage

### Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten

#### Artikel 1

##### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Dieses Gesetz kommt bei der Schlichtung internationaler<sup>22</sup> Handelsstreitigkeiten<sup>23</sup> zur Anwendung.

<sup>22</sup> Staaten, die beabsichtigen, dieses Mustergesetz in Kraft zu setzen, um es bei der Schlichtung sowohl auf innerstaatlicher als auch auf internationaler Ebene zur Anwendung kommen zu lassen, können folgende Änderungen des Wortlauts in Betracht ziehen:

– Streichung des Wortes "internationaler" in Artikel 1 Absatz 1; und

– Streichung der Absätze 4, 5 und 6 in Artikel 1.

<sup>23</sup> Der Begriff "Handel" sollte weit ausgelegt werden, sodass er Angelegenheiten umfasst, die sich aus Handelsbeziehungen jeder Art ergeben, gleichviel ob sie auf Vertrag beruhen oder nicht. Handelsbeziehungen schließen folgende Rechtsgeschäfte ein, ohne darauf beschränkt zu sein: Handelsgeschäfte über die Lieferung oder den Austausch von Waren oder Dienstleistungen; Vertriebsvereinbarungen; Handelsvertretungen oder -agenturen; Factoring; Leasing; Errichtung von Anlagen; Consulting; Engineering; Lizenzverträge; Investitionen; Finanzierungen; Bankgeschäfte; Versicherungen; Verwertungsvereinbarung oder Konzession; Gemeinschaftsunternehmungen und andere Formen der Industrie- oder Unternehmenskooperation; Personen- oder Güterbeförderung auf dem Luft-, Wasser-, Schienen- oder Straßenweg.

2. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet "Schlichter" je nachdem einen einzigen, zwei oder mehrere Schlichter.

3. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet "Schlichtung" ein Verfahren, gleichviel ob dieses als Schlichtung, Mediation oder mit einem Begriff von ähnlicher Bedeutung bezeichnet wird, mit dem Parteien einen Dritten oder Dritte ("Schlichter") ersuchen, sie bei ihrem Versuch zu unterstützen, eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeit zu erzielen, die aus einem Vertrags- oder anderen Rechtsverhältnis herrührt oder damit verbunden ist. Der Schlichter ist nicht befugt, den Parteien eine Lösung der Streitigkeit aufzuerlegen.

4. Eine Schlichtung ist international, wenn

a) die Parteien einer Schlichtungsvereinbarung ihre Niederlassung im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung in verschiedenen Staaten haben oder

b) der Staat, in dem die Parteien ihre Niederlassung haben,

i) nicht der Staat ist, in dem ein wesentlicher Teil der Verpflichtungen aus der Handelsbeziehung zu erfüllen ist, oder

ii) nicht der Staat ist, zu dem der Streitgegenstand die engste Verbindung aufweist.

5. Im Sinne dieses Artikels

a) ist die Niederlassung einer Partei, die mehr als eine Niederlassung hat, diejenige, die zu der Schlichtungsvereinbarung die engste Beziehung hat;

b) ist, falls eine Partei keine Niederlassung hat, ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

6. Dieses Gesetz bezieht sich auch auf die Schlichtung von Handelsstreitigkeiten, wenn die Parteien sich darauf verständigen, dass die Schlichtung internationalen Charakter hat, oder sie sich auf die Anwendbarkeit dieses Gesetzes einigen.

7. Den Parteien steht es frei, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auszuschließen.

8. Vorbehaltlich des Absatzes 9 findet dieses Gesetz ungeachtet der Grundlage, auf der die Schlichtung durchgeführt wird, Anwendung, sei es eine von den Parteien vor oder nach der Entstehung der Streitigkeit getroffene Vereinbarung, eine nach dem Gesetz bestehende Verpflichtung oder die Anordnung oder der Vorschlag eines Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer zuständigen staatlichen Stelle.

9. Dieses Gesetz kommt nicht zur Anwendung bei

a) Fällen, in denen ein Richter oder Schiedsrichter im Rahmen eines gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Verfahrens versucht, eine Beilegung zu erleichtern, und

b) [...].

## **Artikel 2** **Auslegung**

1. Bei der Auslegung dieses Gesetzes sind sein internationaler Ursprung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens zu fördern.
2. Fragen, die in diesem Gesetz geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Gesetz nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Gesetz zugrunde liegen, zu entscheiden.

## **Artikel 3** **Abänderung durch Vereinbarung**

Mit Ausnahme des Artikels 2 und des Artikels 6 Absatz 3 können die Parteien vereinbaren, jegliche Bestimmung dieses Gesetzes auszuschließen oder abzuändern.

## **Artikel 4** **Beginn des Schlichtungsverfahrens<sup>24</sup>**

1. Ein Schlichtungsverfahren in Bezug auf eine entstandene Streitigkeit beginnt an dem Tag, an dem die Streitparteien eine Beteiligung an einem Schlichtungsverfahren vereinbaren.
2. Ist bei einer Partei, die eine andere Partei zur Schlichtung aufgefordert hat, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Absendung der Aufforderung oder innerhalb einer anderen in der Aufforderung bezeichneten Frist eine Bestätigung der Annahme der Aufforderung eingegangen, kann die Partei dies als Ablehnung der Schlichtungsaufforderung ansehen.

## **Artikel 5** **Zahl und Bestellung der Schlichter**

1. Es wird ein Schlichter tätig, sofern nicht die Parteien vereinbaren, dass zwei oder mehr Schlichter tätig werden.
2. Die Parteien sind bestrebt, sich auf einen Schlichter oder mehrere Schlichter zu einigen, sofern kein anderes Bestellungsverfahren vereinbart wurde.
3. Die Parteien können bei der Bestellung von Schlichtern die Unterstützung einer Einrichtung oder Person erbitten. Insbesondere

a) kann eine Partei eine solche Einrichtung oder Person bitten, geeignete Personen als Schlichter zu empfehlen, oder

b) können die Parteien vereinbaren, einen oder mehrere Schlichter von einer solchen Einrichtung oder Person unmittelbar bestellen zu lassen.

4. Bei der Empfehlung oder Bestellung von Personen für das Schlichteramt lässt die Einrichtung oder Person sich von Erwägungen leiten, die geeignet sind, die Bestellung eines unabhängigen und unparteilichen Schlichters sicherzustellen, und prüft erforderlichenfalls, ob es ratsam ist, einen Schlichter zu bestellen, der eine andere Staatsangehörigkeit als die Parteien besitzt.

5. Wenn an eine Person in Bezug auf eine etwaige Bestellung zum Schlichter herangetreten wird, hat der Betreffende alle Umstände darzulegen, die geeignet sind, berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu wecken. Der Schlichter offenbart den Parteien, sofern sie von ihm nicht bereits entsprechend unterrichtet wurden, ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung und für die Dauer des Schlichtungsverfahrens unverzüglich jegliche derartigen Umstände.

## **Artikel 6** **Durchführung der Schlichtung**

1. Es steht den Parteien frei, durch Verweis auf eine Verfahrensordnung oder auf andere Art zu vereinbaren, auf welche Weise die Schlichtung durchgeführt werden soll.
2. Wird über die Art der Durchführung der Schlichtung keine Einigung erzielt, kann der Schlichter das Schlichtungsverfahren in der von ihm als angemessen angesehenen Weise durchführen, wobei er die Umstände des Falles, etwaige Wünsche der Parteien sowie das Gebot einer zügigen Beilegung der Streitigkeit berücksichtigt.

3. Bei der Durchführung des Verfahrens ist der Schlichter in jedem Fall bestrebt, die Parteien gerecht zu behandeln, wobei er die Umstände des Falles zu berücksichtigen hat.

4. Der Schlichter kann in jedem Stadium des Schlichtungsverfahrens Vorschläge zur Beilegung der Streitigkeit unterbreiten.

## **Artikel 7** **Kommunikation zwischen Schlichter und Parteien**

Der Schlichter kann mit den Parteien gemeinsam oder mit jeder von ihnen getrennt zusammentreffen oder Verbindung aufnehmen.

## **Artikel 8** **Offenlegung von Informationen**

Wenn der Schlichter von einer Partei die Streitigkeit betreffende Informationen erhält, darf er den Inhalt dieser Informationen jeder anderen Partei des Schlichtungsverfahrens bekannt geben. Wenn jedoch eine Partei dem Schlichter Informationen

<sup>24</sup> Staaten, die gegebenenfalls eine Bestimmung über die Hemmung der Verjährung annehmen wollen, wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

*Artikel [...] Hemmung der Verjährung*

1. Bei Aufnahme des Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung in Bezug auf den Rechtsanspruch, der Gegenstand der Schlichtung ist, gehemmt.
2. Wurde das Schlichtungsverfahren ohne Vereinbarung zur Streitbeilegung abgeschlossen, beginnt die Verjährung ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schlichtung ohne eine Vereinbarung zur Streitbeilegung beendet wurde, weiterzulaufen.

mit der konkreten Auflage mitteilt, diese vertraulich zu behandeln, dürfen sie keiner anderen Partei des Schlichtungsverfahrens bekannt gegeben werden.

#### **Artikel 9 Vertraulichkeit**

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden alle mit dem Schlichtungsverfahren zusammenhängenden Informationen vertraulich behandelt, es sei denn, dass die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben oder zum Zweck der Durchführung oder Durchsetzung einer Vereinbarung zur Streitbeilegung notwendig ist.

#### **Artikel 10 Zulässigkeit von Beweismitteln in anderen Verfahren**

1. Eine Partei des Schlichtungsverfahrens, der Schlichter sowie Dritte, einschließlich der an der Verwaltung des Schlichtungsverfahrens Beteiligten, dürfen in schiedsrichterlichen, gerichtlichen oder ähnlichen Verfahren keine der folgenden Sachen verwerten, als Beweismittel einführen oder dazu als Zeuge aussagen:

- a) die Aufforderung einer Partei, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder die Tatsache, dass eine Partei bereit war, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen;
- b) Auffassungen oder Vorschläge, die eine Partei bei der Schlichtung in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit geäußert oder unterbreitet hat;
- c) Erklärungen oder Zugeständnisse, die eine Partei in dem Schlichtungsverfahren abgegeben oder gemacht hat;
- d) Vorschläge des Schlichters;
- e) die Tatsache, dass eine Partei ihre Bereitschaft zu erkennen gegeben hat, einen von dem Schlichter gemachten Vorschlag zur Streitbeilegung anzunehmen;
- f) ein ausschließlich für das Schlichtungsverfahren erstelltes Schriftstück.

2. Absatz 1 findet ungeachtet der Art der darin bezeichneten Angaben oder Beweise Anwendung.

3. Die Offenlegung der in Absatz 1 bezeichneten Angaben darf von keinem Schiedsgericht, Gericht oder keiner anderen zuständigen Behörde angeordnet werden; sollten diese Angaben unter Verletzung von Absatz 1 als Beweis beigebracht werden, ist dieser als unzulässig abzuweisen. Gleichwohl können diese Angaben offengelegt oder als Beweismittel zugelassen werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zum Zweck der Durchführung oder Durchsetzung einer Vereinbarung zur Streitbeilegung notwendig ist.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 finden unabhängig davon Anwendung, ob das schiedsrichterliche, gerichtliche oder ähnliche Verfahren mit der Streitigkeit, die Gegenstand

des Schlichtungsverfahrens ist oder war, in Zusammenhang steht.

5. Vorbehaltlich der in Absatz 1 genannten Beschränkungen werden Beweismittel, die ansonsten in schiedsrichterlichen, gerichtlichen oder ähnlichen Verfahren zulässig sind, nicht deswegen unzulässig, weil sie in einem Schlichtungsverfahren verwendet wurden.

#### **Artikel 11 Beendigung des Schlichtungsverfahrens**

Das Schlichtungsverfahren wird beendet

- a) durch Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung durch die Parteien am Tag der Vereinbarung;
- b) durch eine nach Befragung der Parteien abgegebene Erklärung des Schlichters, dass weitere Schlichtungsbemühungen nicht mehr gerechtfertigt sind, am Tag dieser Erklärung;
- c) durch eine an den Schlichter gerichtete Erklärung der Parteien, dass das Schlichtungsverfahren beendet ist, am Tag dieser Erklärung oder
- d) durch eine an die andere Partei oder die anderen Parteien und den gegebenenfalls bestellten Schlichter gerichtete Erklärung, dass das Schlichtungsverfahren beendet ist, am Tag dieser Erklärung.

#### **Artikel 12 Schlichter als Schiedsrichter**

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird der Schlichter bei einer Streitigkeit, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist oder war, oder bei einer anderen Streitigkeit, die aus demselben Vertrag oder Rechtsverhältnis oder aus einem damit zusammenhängenden Vertrag oder Rechtsverhältnis herrührt, nicht als Schiedsrichter tätig.

#### **Artikel 13 Einleitung von schiedsrichterlichen oder gerichtlichen Verfahren**

Haben die Parteien sich auf eine Schlichtung verständigt und sich ausdrücklich verpflichtet, während eines angegebenen Zeitraums oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses wegen einer bestehenden oder künftigen Streitigkeit kein schiedsrichterliches oder gerichtliches Verfahren einzuleiten, erklärt das Schiedsgericht oder Gericht diese Verpflichtung für wirksam, bis die mit der Verpflichtung verbundenen Bedingungen erfüllt sind, soweit nicht eine Partei es für notwendig erachtet, ein solches Verfahren einzuleiten, um ihre Rechte zu wahren. Die Einleitung eines solchen Verfahrens für sich ist nicht als Verzicht auf die Schlichtungsvereinbarung oder als Beendigung des Schlichtungsverfahrens anzusehen.

**Artikel 14**

**Durchsetzbarkeit einer Vereinbarung zur Streitbeilegung<sup>25</sup>**

Wenn die Parteien eine Vereinbarung zur Beilegung der Streitigkeit treffen, ist diese verbindlich und durchsetzbar ... [Der Erlassstaat kann eine Beschreibung des Verfahrens zur Durchsetzung von Vereinbarungen zur Streitbeilegung einfügen oder auf die für die Durchsetzung maßgeblichen Bestimmungen verweisen].

**RESOLUTION 57/19**

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)<sup>26</sup>.

**57/19. Verbesserung der Koordinierung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und Stärkung des Sekretariats der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über ihre fünfunddreißigste Tagung<sup>27</sup>,

*feststellend*, dass die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, die Kommission um die Gewährung technischer Hilfe und die Ausarbeitung von Rechtsnormen in immer mehr Bereichen ersuchen und dass sich infolgedessen die Anzahl der Projekte der Kommission im Vergleich zu früheren Jahren mehr als verdoppelt hat,

*sowie feststellend*, dass ein erhöhter Bedarf an Koordinierung zwischen einer wachsenden Anzahl internationaler Organisationen besteht, die Regeln und Normen für den internationalen Handel aufstellen, und dass die Kommission in dieser Hinsicht eine spezielle Aufgabe zu erfüllen hat, die ihr von der Generalversammlung in ihrer Resolution 2205 (XXI) übertragen und in späteren Resolutionen erneut bekräftigt wurde,

*mit Befriedigung* darüber, dass sich die gegenwärtigen Arbeitsmethoden der Kommission als effizient erwiesen haben,

<sup>25</sup> Bei Durchführung des Verfahrens zur Durchsetzung von Vereinbarungen zur Streitbeilegung kann ein Erlassstaat die Möglichkeit erwägen, ein derartiges Verfahren als zwingend vorzusehen.

<sup>26</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>27</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/57/17).*

jedoch *besorgt* über die erhöhte Belastung des Personals des Sekretariats der Kommission infolge des erweiterten Arbeitsprogramms sowie darüber, dass das Sekretariat demnächst nicht mehr in der Lage sein könnte, die Arbeitsgruppen der Kommission weiter zu betreuen und andere damit zusammenhängende Aufgaben wie etwa die Unterstützung von Regierungen wahrzunehmen, was die Kommission zwingen könnte, die Arbeit an Themen auf ihrer Tagesordnung aufzuschieben oder einzustellen und die Anzahl ihrer Arbeitsgruppen zu reduzieren,

1. *unterstreicht*, dass der Tätigkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Modernisierung des internationalen Handelsrechts für die weltweite Wirtschaftsentwicklung und somit für die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss;

2. *nimmt Kenntnis* von der in dem Bericht des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende Evaluierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten<sup>28</sup> enthaltenen Empfehlung, wonach der Bereich Rechtsangelegenheiten die sich aus der Erhöhung der Zahl der Arbeitsgruppen von drei auf sechs ergebenden Erfordernisse des Sekretariats der Kommission überprüfen und der Kommission anlässlich ihrer anstehenden Überprüfung der praktischen Anwendung der neuen Arbeitsmethoden verschiedene Optionen zur Gewährleistung der Sekretariatsdienste in dem erforderlichen Maß vorlegen soll;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu erwägen, um das Sekretariat der Kommission im Rahmen der in der Organisation verfügbaren Ressourcen zu stärken, möglichst während des gegenwärtigen Zweijahreszeitraums und auf jeden Fall während des Zweijahreszeitraums 2004-2005.

**RESOLUTION 57/20**

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)<sup>29</sup>.

**57/20. Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

<sup>28</sup> E/AC.51/2002/5, Empfehlung 15.

<sup>29</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie die Zahl der Mitglieder der Kommission von neunundzwanzig auf sechsunddreißig Staaten erhöhte,

*befriedigt* über die Praxis der Kommission, Staaten, die keine Mitglieder der Kommission sind, sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, als Beobachter an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilzunehmen und an der Ausarbeitung von Texten der Kommission mitzuwirken, sowie über die Praxis, Entscheidungen im Konsens und ohne formelle Abstimmung zu treffen,

*feststellend*, dass die beträchtliche Zahl von Staaten, die als Beobachter teilgenommen und wertvolle Beiträge zur Arbeit der Kommission geleistet haben, darauf hindeutet, dass über die gegenwärtig sechsunddreißig Mitglieder hinaus ein Interesse an einer aktiven Mitwirkung in der Kommission besteht,

*davon überzeugt*, dass eine breitere Beteiligung von Staaten an der Arbeit der Kommission den Fortgang dieser Arbeit fördern und dass eine Erhöhung der Zahl der Kommissionsmitglieder stärkeres Interesse an ihrer Arbeit wecken würde,

*nach Behandlung* der Stellungnahmen der Staaten sowie des gemäß Ziffer 13 der Resolution 55/151 der Generalversammlung vom 12. Dezember 2000 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Kommissionsmitglieder<sup>30</sup>,

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf die für den reibungslosen Ablauf der Arbeit der Kommission erforderlichen Dienste des Sekretariats nicht spürbar genug wären, um quantifiziert zu werden, und dass eine solche Erhöhung daher keine finanziellen Folgen hätte;

2. *beschließt*, die Zahl der Kommissionsmitglieder von sechsunddreißig auf sechzig Staaten zu erhöhen, eingedenk dessen, dass die Kommission ein Fachorgan ist, dessen Zusammensetzung unter anderem die spezifischen Erfordernisse des Sachthemas widerspiegelt; die sich aus dieser Erhöhung der Mitgliederzahl ergebende regionale Vertretung, die diesen Erfordernissen Rechnung trägt, schafft keinen Präzedenzfall für die Erweiterung anderer Organe des Systems der Vereinten Nationen;

3. *beschließt außerdem*, dass die vierundzwanzig zusätzlichen Mitglieder der Kommission von der Generalversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt werden, vorbehaltlich Buchstabe b), im Einklang mit den folgenden Regeln:

a) Bei der Wahl der zusätzlichen Mitglieder hat die Generalversammlung die Sitze wie folgt zu verteilen:

- i) fünf für afrikanische Staaten;
  - ii) sieben für asiatische Staaten;
  - iii) drei für osteuropäische Staaten;
  - iv) vier für lateinamerikanische und karibische Staaten;
  - v) fünf für westeuropäische und andere Staaten;
- b) die Amtszeit von dreizehn der vierundzwanzig zusätzlichen Mitglieder, die bei der ersten, während der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindenden Wahl gewählt werden, endet am letzten Tag vor dem Beginn der vierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2007; der Präsident der Generalversammlung wählt diese Mitglieder durch Losentscheid wie folgt aus:
- i) zwei der aus dem Kreis der afrikanischen Staaten gewählten Mitglieder, zwei der aus dem Kreis der osteuropäischen Staaten gewählten Mitglieder und zwei der aus dem Kreis der westeuropäischen und anderen Staaten gewählten Mitglieder;
  - ii) vier der aus dem Kreis der asiatischen Staaten gewählten Mitglieder;
  - iii) drei der aus dem Kreis der lateinamerikanischen und karibischen Staaten gewählten Mitglieder;
- c) die bei der ersten Wahl gewählten vierundzwanzig zusätzlichen Mitglieder treten ihr Amt am ersten Tag der siebenunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2004 an;
- d) die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 des Abschnitts II der Resolution 2205 (XXI) der Generalversammlung gelten auch für die zusätzlichen Mitglieder;

4. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme der Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds zu erwägen, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann.

#### RESOLUTION 57/21

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/563, Ziffer 9)<sup>31</sup>.

#### 57/21. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Tagung<sup>32</sup>,

<sup>31</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Perus im Namen des Präsidiums vorgelegt.

<sup>32</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/57/10 und Corr.1).

<sup>30</sup> A/56/315.

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>33</sup>,

*in der Erwägung*, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

*in dem Wunsche*, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuss als einem Gremium von Regierungsvertretern und der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

*erfreut* über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

*betonend*, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Tagung<sup>32</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit zum Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" gemäß dem Ersuchen der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/82 vom 12. Dezember 2001 fortzusetzen, und nimmt außerdem Kenntnis von ihrem Beschluss, die Themen "Verantwortung der internationalen Organisationen", "Gemeinsame Nutzung natürlicher Ressourcen" und "Fragmentierung des Völkerrechts: Schwierigkeiten auf Grund der Diversifizierung und Ausdehnung des Völkerrechts" in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen<sup>34</sup>;

<sup>33</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>34</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/57/10 und Corr.1), Ziffern 517 und 518.

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen;

4. *bittet* die Regierungen *erneut*, der Völkerrechtskommission im Zusammenhang mit Ziffer 3 Informationen betreffend die Staatenpraxis in Bezug auf das Thema "Einseitige Handlungen von Staaten" zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Regierungen *außerdem erneut*, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer Arbeit zum Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;

6. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

7. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen;

8. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 524 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend kostensparende Maßnahmen und legt der Kommission nahe, auch auf ihren künftigen Tagungen solche Maßnahmen zu ergreifen;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 532 des Berichts und beschließt, dass die nächste Tagung der Völkerrechtskommission vom 5. Mai bis 6. Juni und vom 7. Juli bis 8. August 2003 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

10. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss weiter zu verstärken, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Veranstaltung informeller Gespräche zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den an der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung teilnehmenden Kommissionsmitgliedern;

11. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

12. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der

Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

13. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese ausarbeiten;

14. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die entscheidende Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

15. *bekräftigt außerdem* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission<sup>35</sup>;

16. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

19. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung und den in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen zuzuleiten;

<sup>35</sup> Siehe Resolution 32/151, Ziffer 10, Resolution 37/111, Ziffer 5 sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Versammlung.

20. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 2003 beginnt.

### RESOLUTION 57/22

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/564 und Corr.1, Ziffer 8)<sup>36</sup>.

#### 57/22. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>37</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>38</sup> und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>39</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 43/172 vom 9. Dezember 1988, in der sie betonte, wie wichtig es ist, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen in einem positiven Licht gesehen wird, und nachdrücklich darum bat, die Bemühungen um eine Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit dadurch fortzusetzen, dass diese mit allen verfügbaren Mitteln über die wichtige Rolle aufgeklärt wird, welche die Vereinten Nationen und die dort akkreditierten Vertretungen bei der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen,

*in der Erwägung*, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 35 seines Berichts<sup>37</sup> an;

<sup>36</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada, Spanien und Zypern.

<sup>37</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/57/26).*

<sup>38</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>39</sup> Siehe Resolution 169 (II).

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, und ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Rechtsgutachten des Rechtsberaters der Vereinten Nationen vom 24. September 2002<sup>40</sup> betreffend das Programm für das Parken diplomatischer Fahrzeuge<sup>41</sup>, den auf der 213. Sitzung des Ausschusses am 15. Oktober 2002 zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Standpunkten<sup>42</sup>, namentlich den von den meisten Sprechern vorgebrachten Anträgen, die Umsetzung des Programms zurückzustellen, sowie der Verpflichtung des Gastlandes, auf faire, nichtdiskriminierende, effiziente und mit dem Völkerrecht im Einklang stehende Weise für angemessene Bedingungen für die Tätigkeit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen zu sorgen;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, dass die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>39</sup> auch künftig die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, gewährleisten wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 57/23

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/565, Ziffer 10)<sup>43</sup>.

#### 57/23. Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999, 55/155 vom 12. Dezember 2000 und 56/85 vom 12. Dezember 2001,

*feststellend*, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde<sup>44</sup> und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

*außerdem feststellend*, dass die nach Resolution F der Schlussakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs<sup>45</sup> eingerichtete Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof vom 8. bis 19. April beziehungsweise vom 1. bis 12. Juli 2002 ihre neunte und zehnte Tagung abgehalten und damit ihr Mandat gemäß der genannten Resolution erfolgreich erfüllt hat,

*unter Hinweis* auf die von der Millenniums-Generalversammlung verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>46</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs hervorhoben,

*erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs *hinweisend*,

1. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>44</sup> sind, *auf*, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Bekanntmachung der Ergebnisse der vom 15. Juni bis

<sup>40</sup> A/AC.154/358, Anlage.

<sup>41</sup> A/AC.154/355, Anlage.

<sup>42</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/57/26), Ziffern 26-30 und 32.*

<sup>43</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Niederlande vorgelegt.

<sup>44</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

<sup>45</sup> Ebd., Abschnitt B.

<sup>46</sup> Siehe Resolution 55/2.

17. Juli 1998 in Rom abgehaltenen Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, der Bestimmungen des Statuts sowie des Prozesses, der zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs geführt hat;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>47</sup> zu werden;

3. *begrüßt* die wichtige Arbeit, die die Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof bei der Erfüllung ihres Mandats nach Resolution F der Konferenz von Rom geleistet hat;

4. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der ersten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 3. bis 10. September 2002 sowie die Verabschiedung mehrerer wichtiger Rechtsinstrumente durch die Versammlung<sup>48</sup>;

<sup>47</sup> *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, 3-10 September 2002* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.03.V.2 und Korrigendum), Teil II.E.

<sup>48</sup> Verfahrens- und Beweisordnung, "Verbrechenselemente", Geschäftsordnung der Versammlung der Vertragsstaaten, Finanzordnung und Finanzvorschriften, Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs, wesentliche Grundsätze für ein zwischen dem Gerichtshof und dem Gastland auszuhandelndes Amtssitzabkommen, Entwurf eines Abkommens über die Beziehungen zwischen dem Gerichtshof und den Vereinten Nationen, Haushaltsplan für die erste Finanzperiode des Gerichtshofs, Resolution über die Fortsetzung der Arbeit betreffend das Verbrechen der Aggression, Resolution über das Verfahren für die Benennung und Wahl der Richter, des Anklägers und der Stellvertretenden Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, Resolution über das Verfahren für die Wahl der Richter für den Internationalen Strafgerichtshof, Resolution über die Einrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, Resolution über das Verfahren für die Benennung und Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, Resolution über die Errichtung eines Fonds zu Gunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer, Resolution über das Verfahren für die Benennung und Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats des Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer, Resolution über vorläufige Regelungen für das Sekretariat der Versammlung der Vertragsstaaten, Resolution über ein ständiges Sekretariat der Versammlung der Vertragsstaaten, Resolution über die Auswahl der Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofs, Resolution über geeignete Kriterien für die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Internationalen Strafgerichtshof, Resolution über Haushaltsbewilligungen für die erste Finanzperiode und die Finanzierung der Haushaltsbewilligungen für die erste Finanzperiode, Resolution über den Betriebsmittelfonds für die erste Finanzperiode, Resolution über die Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast des Internationalen Strafgerichtshofs, Resolution über die Gutschreibung der Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs, Beschluss über die Bereitstellung von Finanzmitteln für den Gerichtshof, Beschluss über vorläufige Regelungen für die Ausübung von Vollmachten bis zur Amtsübernahme durch den Kanzler, Beschluss über die Teilnahme des Internationalen Strafgerichtshofs am Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Beschluss über die Sitzordnung der Vertragsstaaten.

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>49</sup>, insbesondere den Ziffern 12 bis 15 mit dem Beschluss der Versammlung der Vertragsstaaten, ihre erste Tagung während des Zeitraums vom 3. bis 7. Februar und vom 21. bis 23. April 2003 wieder aufzunehmen und die Tagung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vom 4. bis 8. August 2003 und die zweite Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten vom 8. bis 12. September 2003 abzuhalten, alle am Amtssitz der Vereinten Nationen;

6. *erkennt an*, dass es notwendig ist, der Versammlung der Vertragsstaaten auf vorläufiger Grundlage ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs die notwendigen Vorbereitungen für die in Ziffer 5 genannten Tagungen zu treffen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Sekretariatsdienste für die zur Vorbereitung dieser Tagungen notwendigen Tätigkeiten sowie für Folgemaßnahmen nach den Tagungen bereitzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Maßnahmen zur Erweiterung des Mandats des Treuhandfonds zu ergreifen, der gemäß Resolution 51/207 der Generalversammlung geschaffen wurde, um freiwillige Beiträge zur Deckung der Teilnahmekosten der am wenigsten entwickelten Länder an der Arbeit der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs entgegenzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, dass die Kosten der für die Versammlung der Vertragsstaaten geleisteten Dienste, die den Vereinten Nationen infolge der Durchführung dieser Resolution entstehen können, im Voraus an die Vereinten Nationen gezahlt werden sollen;

12. *dankt* den Staaten, die gemäß Ziffer 10 der Resolution 56/85 freiwillige Beiträge für die erste Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten geleistet haben;

13. *beschließt*, den Punkt "Internationaler Strafgerichtshof" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>49</sup> A/57/403.

**RESOLUTION 57/24**

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/566, Ziffer 12)<sup>50</sup>.

**57/24. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>51</sup>,

*unter Hinweis* auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

*in der Erwägung*, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seines gestiegenen Arbeitsaufkommens entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)<sup>52</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/86 vom 12. Dezember 2001,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2002<sup>53</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>53</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 7. bis 17. April 2003 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2003 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2003 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln, indem er eine Sachdebatte über alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs<sup>54</sup> und die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge beginnt;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/55 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 vor-

<sup>52</sup> A/57/370.

<sup>53</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/57/33).*

<sup>54</sup> A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303 und A/57/165 und Add.1.

<sup>50</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens eingebracht.

<sup>51</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/56/47).*

gelegten Berichts des Generalsekretärs<sup>55</sup>, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"<sup>56</sup> und der von den Staaten auf den früheren Tagungen der Versammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 57 des Berichts des Generalsekretärs<sup>57</sup>, würdigt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs um die Aufarbeitung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und billigt die Bemühungen des Generalsekretärs um die Beseitigung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats);

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2003 weiter neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Zusammenhang mit der Behandlung der Frage der Hilfe für die Arbeitsgruppen für die Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuss und anderen Arbeitsgruppen, die sich mit der Reform der Organisation befassen, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die auf Ersuchen anderer Nebenorgane der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 57/25

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/566, Ziffer 12)<sup>57</sup>.

<sup>55</sup> A/50/1011.

<sup>56</sup> A/51/950 und Add.1-7.

<sup>57</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Indien, Kolumbien, Malaysia, Russische Föderation, Sierra Leone, Tunesien, Türkei, Uganda und Ukraine.

#### 57/25. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

*Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

*unter Hinweis* darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

*in der Erwägung*, dass weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollen, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

*unter Hinweis* auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>58</sup>, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen", ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"<sup>59</sup>,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995<sup>60</sup>,

e) den Bericht des Generalsekretärs<sup>61</sup> auf Grund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>62</sup> zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten auf Grund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

<sup>58</sup> A/47/277-S/24111.

<sup>59</sup> A/50/60-S/1995/1.

<sup>60</sup> S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*.

<sup>61</sup> A/48/573-S/26705.

<sup>62</sup> S/25036; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*.

f) die jährlichen Übersichtsberichte des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für den Zeitraum von 1992 bis 2000<sup>63</sup> und den jährlichen Übersichtsbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2001<sup>64</sup>, insbesondere die Abschnitte über die Hilfe für Länder, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen,

g) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden<sup>65</sup>, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995, 51/30 A vom 5. Dezember 1996, 52/169 H vom 16. Dezember 1997, 54/96 G vom 15. Dezember 1999, 55/170 vom 14. Dezember 2000 und 56/110 vom 14. Dezember 2001,

h) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagungen der Jahre 1994 bis 2002<sup>66</sup>,

i) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind<sup>67</sup>,

j) den Bericht des Generalsekretärs an die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen<sup>68</sup>, insbesondere dessen Abschnitt IV.E mit dem Titel "Sanktionen zielgerichtet einsetzen",

k) die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>69</sup>, insbesondere deren Ziffer 9,

l) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Kompass für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"<sup>70</sup>, insbesondere dessen Ziffern 56 bis 61,

m) den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende Evaluierung der Programme der Vereinten Nationen betreffend die globalen Entwicklungstendenzen, -fragen und -politiken sowie die globalen Konzepte für soziale und mikroökonomische Fragen und Politiken sowie die entsprechenden Unterprogramme in den Regionalkommissionen<sup>71</sup>, insbesondere die Empfehlung 3 in der vom Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner vierzigsten Tagung verabschiedeten Fassung<sup>72</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>73</sup>, insbesondere dessen Ziffern 69 bis 71,

*unter Hinweis* darauf, dass die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung, im Sicherheitsrat, im Wirtschafts- und Sozialrat und ihren Nebenorganen, behandelt wurde,

*sowie unter Hinweis* auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994<sup>74</sup> ergriffen hat, der zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

*ferner unter Hinweis* auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1999<sup>75</sup> ergriffen hat und die darauf abzielen, die Arbeit der Sanktionsausschüsse zu verbessern, so auch indem die Wirksamkeit und Transparenz dieser Ausschüsse erhöht wird,

*betonend*, dass bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

<sup>63</sup> E/1993/81, E/1994/19, E/1995/21, E/1996/18 und Add.1, E/1997/54 und Corr.1, E/1998/21, E/1999/48, E/2000/53 und E/2001/55.

<sup>64</sup> E/2002/55.

<sup>65</sup> A/49/356, A/50/423, A/51/356, A/52/535, A/54/534, A/55/620 und Corr.1 und A/56/632.

<sup>66</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33* (A/49/33); ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33* (A/50/33); ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33* (A/51/33); ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33* und *Korrigendum* (A/52/33 und Corr.1); ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33* (A/53/33); ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 33* und *Korrigendum* (A/54/33 und Corr.1); ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33* (A/55/33); ebd., *Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 33* (A/56/33) und ebd., *Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 33* (A/57/33).

<sup>67</sup> A/50/361, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303 und A/57/165 und Add.1.

<sup>68</sup> A/54/2000.

<sup>69</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>70</sup> A/56/326.

<sup>71</sup> E/AC.51/2000/2.

<sup>72</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16* und *Korrigenda* (A/55/16 und Corr.1 und 2), Kap. II.C.2, Ziffer 243.

<sup>73</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 1* (A/57/1).

<sup>74</sup> Siehe S/PRST/1994/81; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

<sup>75</sup> S/1999/92; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

*unter Hinweis* darauf, dass ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Rat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn dieser der Auffassung ist, dass die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

*in der Erkenntnis*, dass die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und dass es gilt, verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Bewältigung dieser Probleme zu unternehmen,

*unter Berücksichtigung* der Auffassungen von Drittstaaten, die von der Verhängung von Sanktionen betroffen sein könnten,

*in der Erkenntnis*, dass Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000 und 56/87 vom 12. Dezember 2001,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Rates nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner Methoden und Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfsersuchen der betroffenen Staaten Anwendung finden;

2. *begrüßt* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen, zuletzt den in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. Januar 2002<sup>76</sup> enthaltenen Be-

schluss der Ratsmitglieder, das Mandat der im Jahr 2000 eingerichteten informellen Arbeitsgruppe des Rates zu verlängern, die allgemeine Empfehlungen dafür ausarbeiten soll, wie die Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen zu verbessern ist, sieht mit Interesse der Verabschiedung des vorgeschlagenen Ergebnisdokuments der Arbeitsgruppe entgegen, namentlich der Bestimmungen, die die Frage der unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen sowie der Hilfe für Staaten bei der Durchführung von Sanktionen betreffen, und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

3. *bittet* den Sicherheitsrat, seine Sanktionsausschüsse und das Sekretariat, weiterhin nach Bedarf dafür zu sorgen,

a) dass sowohl die Berichte zur Vorabbewertung als auch die Berichte zur laufenden Bewertung die wahrscheinlichen und tatsächlichen unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen auf Drittstaaten in ihrer Analyse enthalten und Möglichkeiten empfehlen, wie die nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen abgemildert werden können;

b) dass die von Sanktionen betroffenen Drittstaaten Gelegenheit erhalten, die Sanktionsausschüsse über die unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen auf diese Staaten sowie über die von ihnen benötigte Hilfe zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen zu unterrichten;

c) dass das Sekretariat Drittstaaten auf Antrag auch weiterhin Rat und Informationen gibt, um sie bei der Suche nach Mitteln zur Milderung der unbeabsichtigten Folgen von Sanktionen zu unterstützen, zum Beispiel durch die Berufung auf Artikel 50 der Charta für Konsultationen mit dem Sicherheitsrat;

d) dass der Sicherheitsrat im Falle gravierender Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen auf Drittstaaten den Generalsekretär ersuchen kann, die Ernennung eines Sonderbeauftragten oder bei Bedarf die Entsendung von Ermittlungsmissionen zu erwägen, die vor Ort die erforderlichen Bewertungen vornehmen und gegebenenfalls mögliche Mittel der Hilfeleistung benennen;

e) dass der Sicherheitsrat im Zusammenhang mit den in Buchstabe d) genannten Situationen die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Behandlung solcher Situationen erwägen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolutionen 50/51, 51/208, 52/162, 53/107, 54/107, 55/157 und 56/87 fortzusetzen und sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen innerhalb des Sekretariats ausreichende Kapazitäten und die entsprechenden Modalitäten, technischen Verfahren und Richtlinien entwickeln, um auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenstellen und koor-

<sup>76</sup> S/2002/70; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002*.

dinieren zu können, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung einer möglichen Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die sich für Drittstaaten tatsächlich ergeben haben, und innovative und praktische Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu erkunden;

5. *begrißt* den Bericht des Generalsekretärs mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Entwicklung einer Methode zur Bewertung der Auswirkungen der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen auf Drittstaaten und für die Prüfung innovativer und praktischer internationaler Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten<sup>77</sup> und bittet die Staaten und zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen erneut, soweit noch nicht geschehen, ihre Auffassungen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe zur Verfügung zu stellen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs<sup>77</sup>, insbesondere von seinen Auffassungen zu den Beratungen und wichtigsten Feststellungen sowie zu den Empfehlungen der Ad-hoc-Sachverständigengruppe betreffend die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten, sowie von den in den vorangegangenen Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer internationaler Organisationen<sup>78</sup>;

7. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuss dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Staaten aufzuzeigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/32 vom 28. Juli 2000, die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu prüfen, bittet den Rat, auf seiner Organisationstagung 2003 zu diesem Zweck geeignete Vorkehrungen innerhalb seines Arbeitsprogramms für 2003 zu treffen, und beschließt, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 2003 den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen be-

troffen sind<sup>77</sup>, zusammen mit den einschlägigen Hintergrundmaterialien zu übermitteln;

9. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck die Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, dahin gehend, dass fortlaufend ein konstruktiver Dialog mit diesen Staaten geführt wird, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Berggemeinschaft unter Beteiligung der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

10. *ersucht* den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 2003 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln, indem er eine Sachdebatte über alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs aufnimmt, insbesondere den Bericht von 1998 mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 einberufen wurde<sup>79</sup>, zusammen mit dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage, unter Berücksichtigung des anstehenden Berichts der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen, der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, der auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss erfolgten Aussprache zu dieser Frage und des Textes zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Resolution 51/242 sowie der Durchführung der Bestimmungen der Resolutionen 50/51, 51/208, 52/162, 53/107, 54/107, 55/157, 56/87 und dieser Resolution;

11. *beschließt*, auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss oder in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten erzielt wurden, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>77</sup> A/57/165 und Add.1.

<sup>78</sup> A/54/383 und Add.1 und A/55/295 und Add.1.

<sup>79</sup> A/53/312.

**RESOLUTION 57/26**

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/566, Ziffer 12)<sup>80</sup>.

**57/26. Verhütung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, und hervorhebend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, durch friedliche Mittel eigener Wahl nach einer Lösung für ihre Streitigkeiten zu suchen,

*ferner unter Hinweis* auf die Grundsätze in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>81</sup> und der Erklärung des Sicherheitsrats über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika<sup>82</sup>, die auf dem Millenniums-Gipfel verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten<sup>83</sup>, die Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet<sup>84</sup>, die Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<sup>85</sup>, die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<sup>86</sup> und die Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten<sup>87</sup>, die von dem Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen ausgearbeitet und von der Generalversammlung einstimmig verabschiedet wurden,

*mit Dank davon Kenntnis nehmend*, dass der Sonderausschuss darauf hingewirkt hat, dass sich die Staaten auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten konzentrieren, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

<sup>80</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses im Namen des Präsidiums vorgelegt.

<sup>81</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>82</sup> Resolution 1318 (2000) des Sicherheitsrats, Anlage.

<sup>83</sup> Resolution 37/10, Anlage.

<sup>84</sup> Resolution 43/51, Anlage.

<sup>85</sup> Resolution 46/59, Anlage.

<sup>86</sup> Resolution 49/57, Anlage.

<sup>87</sup> Resolution 50/50, Anlage.

*betonend*, wie wichtig die Frühwarnung für die Verhütung von Streitigkeiten ist, sowie betonend, dass die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gefördert werden muss,

*unter Hinweis* auf die verschiedenen Verfahren und Methoden, die den Staaten für die Verhütung und die friedliche Beilegung ihrer Streitigkeiten zur Verfügung stehen, namentlich die in Artikel 33 der Charta vorgesehenen, sowie Überwachung, Ermittlungsmissionen, Gutwillensmissionen, Sonderbotschafter, Beobachter und Gute Dienste,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Erklärungen und Resolutionen betreffend die Verhütung von Streitigkeiten, in denen sie unter anderem den Generalsekretär aufforderte, vollen Gebrauch von den Informationsbeschaffungsmöglichkeiten des Sekretariats zu machen, und nachdrücklich darauf hinwies, dass die Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie gestärkt werden muss,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse betreffend die Beilegung von Streitigkeiten, namentlich Resolution 2329 (XXII) vom 18. Dezember 1967, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ein Register von Sachverständigen aufzustellen, deren Dienste Staaten als Streitparteien zur Ermittlung der mit der Streitigkeit zusammenhängenden Tatsachen in Anspruch nehmen können, Beschluss 44/415 vom 4. Dezember 1989, dessen Anlage den Entwurf eines Dokuments betreffend die Inanspruchnahme einer Kommission für Gute Dienste, Vermittlung oder Vergleich im Rahmen der Vereinten Nationen enthält, sowie Resolution 50/50 vom 11. Dezember 1995, deren Anlage die Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten enthält,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Generalsekretär gemäß der in ihrer Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 enthaltenen Empfehlung ein Verzeichnis namhafter, qualifizierter Sachverständiger für den Einsatz bei Tatsachenermittlungs- und anderen Missionen aufgestellt hat und dass dieses Verzeichnis kürzlich aktualisiert wurde,

*unter Hinweis* darauf, dass bestimmte multilaterale Verträge die Aufstellung von Verzeichnissen von Schlichtern und Schiedsrichtern vorsehen, welche die Staaten zur Beilegung ihrer Streitigkeiten heranziehen können,

*in Bekräftigung* der wichtigen Funktion, die Rechtsprechungsorgane, insbesondere der Internationale Gerichtshof und der Internationale Seegerichtshof, bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten erfüllen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, möglichst wirksamen Gebrauch von den bestehenden Verfahren und Methoden zur Verhütung und friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten zu machen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *bekräftigt*, dass alle Staaten nach den Grundsätzen der Charta verpflichtet sind, friedliche Mittel zur Beilegung jeder Streitigkeit einzusetzen, deren Partei sie sind und deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, und legt den Staaten nahe, ihre Streitigkeiten so frühzeitig wie möglich beizulegen;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Staaten auf die wichtigen Funktionen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und des Generalsekretärs im Hinblick auf die Frühwarnung sowie die Verhütung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem vom Sekretariat verfassten Dokument "Von der Generalversammlung eingesetzte Mechanismen im Zusammenhang mit der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten"<sup>88</sup>;

5. *fordert nachdrücklich* die kontinuierliche Verstärkung der konkreten Maßnahmen, die das Sekretariat unternimmt, um die Kapazitäten der Vereinten Nationen für ein wirksames und effizientes Vorgehen bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verhütung von Streitigkeiten auf- und auszubauen, so auch durch die Stärkung der Kooperationsmechanismen für den Informationsaustausch, die Planung und die Erarbeitung von Präventivmaßnahmen, durch die Aufstellung eines umfassenden Plans für die Neubelebung des Frühwarn- und Präventionssystems der Vereinten Nationen, durch Schulungsmaßnahmen mit dem Ziel des weiteren Ausbaus der Fähigkeiten auf diesen Gebieten und durch die Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen;

6. *legt den Staaten nahe*, entsprechend qualifizierte Personen, die bereit sind, Tatsachenermittlungsdienste zu erbringen, zur Aufnahme in das vom Generalsekretär gemäß Ziffer 4 ihrer Resolution 2329 (XXII) aufgestellte Register zu benennen;

7. *legt den berechtigten Staaten nahe*, ebenfalls entsprechend qualifizierte Personen zur Aufnahme in die Verzeichnisse der Schlichter und Schiedsrichter zu benennen, die in bestimmten Verträgen, darunter dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge<sup>89</sup> und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>90</sup>, vorgesehen sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, von Zeit zu Zeit die Maßnahmen zu ergreifen, die er für notwendig erachtet, um den Staaten nahe zu legen, entsprechend qualifizierte Personen zur

Aufnahme in die verschiedenen genannten Verzeichnisse, deren Führung ihm obliegt, zu benennen;

9. *erinnert* die Staaten daran, dass sie, sofern sie es nicht bereits getan haben, jederzeit eine Erklärung nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs betreffend dessen obligatorische Zuständigkeit gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, abgeben können, und legt ihnen nahe, dies zu erwägen.

### RESOLUTION 57/27

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/567, Ziffer 10)<sup>91</sup>.

#### 57/27. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>92</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>93</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

*zutiefst beunruhigt* darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

*erneut nachdrücklich* die abscheulichen Terrorakte verurteilend, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der Resolution 56/88 der Generalversammlung vom 12. Dezember 2001 verübt wurden, zuletzt in Bali und in Moskau, und auf die der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1438

<sup>88</sup> A/AC.182/2000/INF/2.

<sup>89</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1155, Nr. 18232.

<sup>90</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

<sup>91</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums vorgelegt.

<sup>92</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>93</sup> Siehe Resolution 55/2.

(2002) vom 14. Oktober 2002 beziehungsweise 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002 reagiert hat,

*betonend*, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, des Völkerrechts und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte,

*Kenntnis nehmend* von der Rolle, die dem Sicherheitsratsausschuss nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Terrorismusbekämpfung dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

*sowie eingedenk* der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auszubauen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus in der Anlage zu der Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994, in der die Versammlung die Staaten ermutigte, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

*Kenntnis nehmend* von dem Schlussdokument der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>94</sup>, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und die vorherige Initiative der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>95</sup> bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer

internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen aufgerufen wurde, sowie von anderen einschlägigen Initiativen,

*eingedenk* der jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss in Resolution 54/110 vom 9. Dezember 1999, in Resolution 55/158 vom 12. Dezember 2000 und in Resolution 56/88, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

*im Hinblick* auf die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und deren Einhaltung, unternommen werden,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>96</sup>, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996<sup>97</sup> und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 56/88<sup>98</sup>,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zu-

<sup>94</sup> A/54/917-S/2000/580, Anlage.

<sup>95</sup> Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziffern 149-162.

<sup>96</sup> A/57/183 und Corr.1 und Add.1.

<sup>97</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 37 und Korrigendum (A/57/37 und Corr.1).*

<sup>98</sup> A/C.6/57/L.9.

sammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 enthalten sind;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang sowie im Einklang mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats zu erwägen, Vertragsparteien der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge<sup>99</sup> und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus<sup>100</sup> zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

8. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, sicherzustellen, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 7 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

9. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in Ziffer 7 der Resolution 56/88 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind,

in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

10. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

11. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung in Wien nach Überprüfung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Möglichkeiten unternimmt, um Kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verhütung des Terrorismus zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Sekretariats-Unterabteilung Terrorismusverhütung<sup>101</sup>, um den die Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 ersucht hatte;

13. *begrüßt es außerdem*, dass das Sekretariat im Rahmen der *United Nations Legislative Series* (Gesetzessammlung der Vereinten Nationen) den Band *National Laws and Regulations on the Prevention and Suppression of International Terrorism*<sup>102</sup> (Innerstaatliche Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) veröffentlicht hat, der von der Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß Ziffer 10 b) der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus<sup>103</sup> zusammengestellt wurde;

14. *bittet* die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär Informationen über ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung von Akten des internationalen Terrorismus vorzulegen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Berichten der Mitgliedstaaten an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001);

15. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorzulegen;

<sup>99</sup> Resolution 52/164, Anlage.

<sup>100</sup> Resolution 54/109, Anlage.

<sup>101</sup> A/57/152 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1 und 2 und Add.2.

<sup>102</sup> ST/LEG/SER.B/22, Teil I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E/F.02.V.7).

<sup>103</sup> Resolution 49/60, Anlage.

16. *begrüßt* es, dass bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 56/88 der Generalversammlung wichtige Fortschritte erzielt wurden;

17. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus mit Vorrang fortsetzen und sich weiterhin darum bemühen soll, die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus zu klären, als Möglichkeit für die weitere Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus, und dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzentrierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf seiner Tagesordnung belassen wird;

18. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 31. März bis 2. April 2003 tagen wird, um die Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fortzusetzen, wobei er der weiteren Behandlung der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus genügend Zeit einräumen soll, dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzentrierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf seiner Tagesordnung belassen soll und dass die Arbeit, falls erforderlich, während der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden soll;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

20. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus oder der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus fertiggestellt wird;

21. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 57/28

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/568 und Corr.1, Ziffer 10)<sup>104</sup>.

### 57/28. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedete,

*ferner unter Hinweis* auf das Schreiben vom 24. Oktober 2000, das im Namen des weltweit tätigen Personals des Systems der Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet wurde<sup>105</sup> und in dem auf die Sicherheitsprobleme aufmerksam gemacht wurde, vor die sich das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gestellt sehen,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs<sup>106</sup> und die darin enthaltenen Empfehlungen,

*erneut erklärend*, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, sowie der einschlägigen Bestimmungen des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts gefördert und gewährleistet werden muss,

*sowie erneut erklärend*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet ist, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie im Einsatz sind, zu achten,

*zutiefst besorgt* über die zunehmenden Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das Personal der Vereinten Nationen

<sup>104</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>105</sup> S/2000/1133, Anlage.

<sup>106</sup> A/55/637.

und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, ihre Sicherheit so umfassend wie möglich zu schützen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Ortskräfte Angriffen gegen die Vereinten Nationen besonders ausgesetzt sind,

*erfreut* darüber, dass die Zahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens kürzlich angestiegen ist, und feststellend, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution dreiundsechzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

*nach Behandlung* des Berichts des mit Resolution 56/89 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>107</sup> und unter Berücksichtigung der Erörterungen im Sechsten Ausschuss,

1. *dankt* dem Ad-hoc-Ausschuss über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal für die von ihm geleistete Arbeit;

2. *legt* allen Staaten *nahe*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

3. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, beziehungsweise den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter der jeweiligen Mission, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission und Gaststaatabkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen;

4. *empfiehlt* dem Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seiner bestehenden Befugnisse dem Sicherheitsrat oder gegebenenfalls der Generalversammlung mitzuteilen, wo die Umstände es nach seiner Einschätzung rechtfertigen würden, im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens zu erklären, dass ein außergewöhnliches Risiko besteht;

5. *bestätigt*, dass der Generalsekretär, der die Fakten kennt und leichten Zugang zu Informationen hat, im Rahmen seiner bestehenden Befugnisse Informationen über für die Anwendung des Übereinkommens relevante Fakten auf Antrag eines Staates zur Verfügung stellen kann, wie etwa die Tatsache und den Inhalt jeder Erklärung eines außergewöhnlichen Risikos durch den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung oder jedes zwischen den Vereinten Nationen und einer humanitären nichtstaatlichen Organisation oder Einrichtung geschlossenen Abkommens;

6. *ersucht* den Generalsekretär, Muster- oder Standardbestimmungen zur Aufnahme in die zwischen den Vereinten Nationen und humanitären nichtstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen geschlossenen Abkommen auszuarbeiten und möglichst vor der nächsten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten und den Mitgliedstaaten die Namen der Organisationen oder Einrichtungen mitzuteilen, die solche Abkommen geschlossen haben, damit Klarheit darüber besteht, dass das Übereinkommen auf die von diesen Organisationen oder Einrichtungen eingesetzten Personen Anwendung findet;

7. *legt* dem Generalsekretär und den zuständigen Organen *nahe*, auch künftig weitere praktische Maßnahmen zu ergreifen, die in ihren Zuständigkeitsbereich und unter das bestehende Mandat der jeweiligen Institution fallen, um den Schutz für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu verstärken, namentlich auch für die Ortskräfte, die besonders gefährdet sind und die die Mehrheit der Opfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal ausmachen;

8. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 56/89 für eine Woche, vom 24. bis 28. März 2003, erneut zusammentreten und die Maßnahmen zur Stärkung der bestehenden Rechtsregelungen zum Schutz des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals, darunter die Anwendung des Übereinkommens auf alle Einsätze der Vereinten Nationen, weiter erörtern wird, unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs<sup>106</sup> und der Erörterungen im Ad-hoc-Ausschuss;

9. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

11. *beschließt*, den Punkt "Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>107</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 52 (A/57/52).*

**RESOLUTION 57/29**

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/571, Ziffer 7)<sup>108</sup>.

**57/29. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an Partner für Bevölkerung und Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der wichtigen Arbeit von Partner für Bevölkerung und Entwicklung,

*unter Berücksichtigung* der Wichtigkeit eines stärkeren Zusammenwirkens zwischen Partner für Bevölkerung und Entwicklung, den Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Organen, Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung,

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und Partner für Bevölkerung und Entwicklung zu fördern,

1. *beschließt,* Partner für Bevölkerung und Entwicklung einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

**RESOLUTION 57/30**

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/572, Ziffer 7)<sup>109</sup>.

**57/30. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Asiatische Entwicklungsbank**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatischen Entwicklungsbank zu fördern,

1. *beschließt,* die Asiatische Entwicklungsbank einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

<sup>108</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, China, Gambia, Indien, Indonesien, Jordanien, Kenia, Mali, Marokko, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Simbabwe, Thailand, Tunesien und Uganda.

<sup>109</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Bangladesch, China, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Kambodscha, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Nepal, Pakistan, Philippinen, Republik Korea, Thailand, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam.

**RESOLUTION 57/31**

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/573, Ziffer 7)<sup>110</sup>.

**57/31. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Zentrum für Migrationspolitik**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Zentrum für Migrationspolitik zu fördern,

1. *beschließt,* das Internationale Zentrum für Migrationspolitik einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

**RESOLUTION 57/32**

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/574, Ziffer 7)<sup>111</sup>.

**57/32. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interparlamentarische Union**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss 49/426 vom 9. Dezember 1994,

*in Anbetracht* des einzigartigen Status der Interparlamentarischen Union als Weltorganisation der Parlamente,

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union zu fördern,

1. *beschließt,* die Interparlamentarische Union einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

<sup>110</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Dänemark, Finnland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Sambia, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien und Ungarn.

<sup>111</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Südafrika, Sudan, Thailand, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.